

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Mettingen

Aufgrund des § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Mettingen vom 30.07.2003 in der Fassung vom 13.12.2023 wird folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Mettingen erlassen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie soll einen möglichst harmonischen Ablauf im Badebetrieb sicherstellen. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer des Freibades verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades erklärt sich der Besucher mit den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- (3) Beim Vereins- und Schulschwimmen ist neben jedem einzelnen Besucher der Übungsleiter oder die Aufsichtsperson für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badesaison und Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison werden in jedem Jahr öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Das Freibad ist während der Saison täglich von 8.00 - 09.30 Uhr und von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet. In den Sommerferien NRW öffnet das Freibad von 08.00 - 20.00 Uhr. Witterungsbedingt sind verkürzte bzw. verlängerte Badezeiten möglich. Diese Zeiten werden am Freibad durch Aushang bzw. öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Die Benutzungsdauer richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Freibad. Sie beginnt mit der Betätigung der Eingangsdreh Sperre und endet beim Verlassen des Freibades durch die Ausgangsdreh Sperre. Das Bad schließt zu den in § 2 angegebenen Zeiten. Witterungsbedingt sind frühere Schließungen möglich.
- (4) Das Freibadgelände ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Benutzung mit Ablauf der Öffnungszeit und einer eingeräumten Umkleidezeit von 15 Minuten zu verlassen.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten und der Saison ist das Betreten des Freibades und seiner Räumlichkeiten nicht gestattet. Wird sich dennoch Zugang verschafft, kommt es zur Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

§ 3

Eintritt

- (1) Das Freibad darf nur durch den Eingang an der Kasse und nach Lösen einer Eintrittskarte betreten werden.
- (2) Die gültige Preisliste ist am Kassenautomaten und online über die Gemeindeverwaltung einsehbar.
- (3) Für die Benutzung des Freibades sind die im Kassenautomaten am Eingang hinterlegten Gebühren zu entrichten.

- (4) Kindern unter 6 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ab 18 Jahren gestattet.
- (5) Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, ansteckenden Hautausschlägen und Krankheiten sowie solche, die sich in einem alkoholisierten Zustand befinden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt. Epileptikern ist das Betreten nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt.
- (6) Das Mitführen von motorisierten Fahrzeugen (z. B. E-Scooter o. ä.) und Tieren ist nicht erlaubt.

§ 4

Benutzung der Wechselkabinen und der Umkleieräume

- (1) In den Umkleidekabinen ist auf Sauberkeit zu achten. Für die Nutzung eines Wertsachen- bzw. Kleiderspinds wird ein Pfandbetrag benötigt.
- (2) Das An- und Auskleiden hat nur in den entsprechend bezeichneten Wechsel- oder Sammelumkleidekabinen innerhalb der Öffnungszeit zu erfolgen. Badekleidung darf in den Becken nicht gereinigt oder ausgespült werden.

§ 5

Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Beckenwasser ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.
- (2) Das Tragen von Unterwäsche unter der badegerechten Bekleidung ist untersagt. Das Tragen von Baumwollbekleidung im Becken ist grundsätzlich nicht erwünscht.
- (3) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die dafür geeigneten Einrichtungen zu benutzen.

§ 6

Verhalten beim Baden

- (1) Vor dem Betreten der Schwimmbecken sind die Brause-, Wascheinrichtungen und die Durchschreitebecken zur gründlichen Körperreinigung zu benutzen. Der Gebrauch von Seife ist nur in den Waschräumen erlaubt.
- (2) Aus Gründen der Hygiene haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder eine andere geeignete Badebekleidung zu tragen.
- (3) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten bleiben. Störungen oder Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen. Es ist verboten, andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben.
- (4) Auf die Tiefenangaben im Nichtschwimmerbecken ist zu achten. Personen, ohne entsprechende Schwimmfähigkeiten (Nichtschwimmer), müssen ab Durchqueren der Durchschreitebecken Schwimmhilfen tragen.
- (5) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Teil des Schwimmbeckens aufhalten. Dieser ist durch das Trennungsseil gekennzeichnet.
- (6) Sind Teile des Schwimmbeckens abgetrennt oder markiert, so haben die Badegäste die Absperrung zu beachten.

- (7) Es ist nicht gestattet vom Beckenrand zu springen oder an den Einsteigeleitern, Brüstungen oder dem Trennungsseil zu turnen.
- (8) Das Unterschwimmen der Sprung- und Rutschenanlagen ist verboten.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Die Einrichtung des Freibades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen. Abfälle sind in die aufgestellten Mülleimer zu werfen. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, das von der Bürgermeisterin festgesetzt wird.
- (11) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen, Turnschuhen usw. betreten werden.
- (12) Grundsätzlich ist den Anordnungen des Schwimmmeisters und des weiteren Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 7 Allgemeines

- (1) Ein übermäßiger Alkoholkonsum ist im Freibad nicht gestattet.
- (2) Das berufsmäßige Fotografieren im Bad ist verboten.
- (3) Beim privaten Fotografieren ist auf datenschutzrechtliche Belange anderer Besucher Acht zu geben. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Mettingen.
- (4) Das Verteilen und/oder Anbringen von Druck- und Reklameanschriften oder sonstige Werbung ist ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Mettingen nicht gestattet.
- (5) Die Nutzung von Ton- oder Bildwiedergabegeräte in jeglicher Form und von Musikinstrumenten ist ebenfalls ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Mettingen nicht erlaubt.

§ 8 Betriebshaftung

- (1) Innerhalb des Bades eingetretene Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde Mettingen übernimmt keine Haftung für Verluste und Schäden, die durch Selbstverschulden oder Nichtbefolgen der Anordnungen entstehen. Bei Unfällen haftet die Gemeinde Mettingen nur dann, wenn Mängel der Einrichtungen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie wird nur dann übernommen, wenn ein Schaden innerhalb der Benutzungszeit für den betreffenden Badegast dem Aufsichtspersonal gemeldet wird. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung sowie Beschädigung der Sachen durch Dritte, wird keine Haftung übernommen.

(4) Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung der auf den Parkplätzen des Freibades abgestellten Gegenstände wie z. B. Kinderwagen, Fahrräder, Motorräder und Personenkraftwagen wird nicht übernommen.

(5) Die Sprung- und Rutschanlage sowie alle Turn- und Spielgeräte im Wasser sowie auf der gesamten Anlage benutzt der Besucher auf eigene Gefahr. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Ein Sicherheitsabstand ist beim Rutschen und Springen einzuhalten, der Landebereich muss sofort verlassen werden.

§ 9 Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzugeben. Wer Fundsachen nicht abgibt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig und somit strafbar.

§ 10 Anordnung und Hausrecht

(1) Die Betriebsaufsicht gewährleistet den sicheren Betrieb des Bades und erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen. Das Freibad ist täglich vor der Inbetriebnahme durch die diensthabende Fachkraft auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

(2) Die Badeaufsicht beinhaltet die Überwachung der den Besuchern zugänglichen Bereiche bzw. die Überwachung der Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung und obliegt der diensthabenden Fachkraft.

(3) Die Wasseraufsicht beinhaltet die Aufsicht der Wasserfläche am Beckenrand. Die Wasseraufsicht muss von einer rettungsfähigen Person durchgeführt werden.

(4) Das Hausrecht übt namens der Gemeinde Mettingen der Schwimmmeister, das weitere Aufsichtspersonal, die zuständigen Gemeindemitarbeiter sowie die Verwaltungsleitung aus.

(5) Badegäste, die der Haus- und Badeordnung zuwiderhandeln, können vom gemeindlichen Badepersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In diesem Falle werden gezahlte Beträge nicht erstattet. Aus dem Bad verwiesenen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd durch den Schwimmmeister oder die Bürgermeisterin untersagt werden (Hausverbot). Die Eintritts- oder Benutzungsgebühren werden nicht erstattet.

(6) Das Betreten des Freibades kann für längere Zeit Personen untersagt werden, die gegen Anstand und Sitte verstoßen, Besucher belästigen oder wiederholt Schwierigkeiten bereiten (dauerhaftes Hausverbot).

(7) Widersetzungen gegen diese Haus- und Badeordnung oder gegen eine Anordnung des Badepersonals ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen oder einzelnen Badegästen Vergünstigungen und Bevorzugungen zu gewähren.

(8) Bei Nutzung des Bades durch Schulen, Vereine und Gruppen wird eigenverantwortlicher Schwimmbetrieb durchgeführt. Die entsprechende Aufsicht über die jeweilige Schulklasse, Gruppe etc. und die Wasseraufsicht obliegen allein der mit dem Schul- oder Gruppenschwimmen beauftragten Person, d.h. Lehrkraft oder Gruppenleiter.

(9) Bei Kindergärten und Einrichtungen wie Förderschulen für Kinder mit besonderem Förderbedarf obliegt die Wasseraufsicht dem gemeindlichen diensthabenden Fachpersonals mit entsprechender Unterstützung des Kindergartenpersonals/Lehrpersonal und/oder der Elternschaft.

(10) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

§ 11
Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste können sowohl beim Schwimmmeister als auch bei der Gemeindeverwaltung Mettingen angebracht werden.

Mettingen, 13.12.2023

gez. Rählmann
(Bürgermeisterin)